

Winterdienst auf Gehsteigen - Anrainerpflichten

KUNDMACHUNG gemäß § 79 Abs. 1 Sbg. GdO

(Beschluss der Gemeindevertretung

der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 14. Dezember 2018)

Winterdienst an Gehsteigen in Ortsgebieten

Seitens der Gemeinde St. Andrä im Lungau wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idGF., hingewiesen:

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten. (1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten. (2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...] (6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“ Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde St. Andrä im Lungau weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde St. Andrä im Lungau handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die unverbindliche Gehsteigräumung durch die Gemeinde befreit die einzelnen Eigentümer daher nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 StVO und die Anrainer können sich nicht darauf verlassen, dass die Gehsteige von der Gemeinde St. Andrä im Lungau rechtzeitig geräumt werden.

Ebenso wird seitens der Gemeinde St. Andrä im Lungau für Schäden keine Haftung übernommen, die durch den Winterdienst der Gemeinde dem Eigentümer einer öffentlichen Verkehrsfläche oder dem Eigentümer des anrainenden Grundstückes (z.B. beschädigte Einfriedungen etc.) entstehen. Die Gemeinde St. Andrä im Lungau ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in den kommenden Wintern wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde St. Andrä im Lungau



Perner Heinrich, Bürgermeister

Winterdienst auf Privatstraßen
KUNDMACHUNG
gemäß § 79 Abs. 1 Sbg. GdO
(Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 14. Dezember 2018)

Winterdienst an Privatstraßen

Die Gemeinde St. Andrä im Lungau macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für die Erhaltung von Privatstraßen, deren Schneeräumung und Streuung bei Glätteis der jeweilige Wegehalter bzw. Grundeigentümer der Verkehrsfläche verantwortlich ist. Die Gemeinde St. Andrä im Lungau kann, wenn aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, Privatstraßen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten von Schnee räumen und die Streuarbeiten durchführen. Es kann dadurch weder eine laufende Verpflichtung oder die regelmäßige Übernahme allfälliger Winterdienstarbeiten noch die Übernahme haftungsrechtlicher Ansprüche irgendeiner Art gegenüber jedweden Personen durch die Gemeinde St. Andrä im Lungau abgeleitet werden. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die betroffenen Grundeigentümer werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung aufmerksam gemacht. Um Unfälle und damit verbundene Schadensersatzansprüche gegen Liegenschaftseigentümer zu vermeiden, müssen die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Die Gemeinde St. Andrä im Lungau stellt hiermit ausdrücklich fest, dass es sich mit der Übernahme des Winterdienstes an einer Privatstraße um eine freiwillige und unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch und auch keine Haftung für Schäden gegenüber Dritten abgeleitet werden kann. Weiter wird für Schäden (z.B. an der Straßendecke, an Kanalschächten, an beschädigte Einfriedungen etc.), die durch den Winterdienst der Gemeinde gegenüber dem Eigentümer der Privatstraße entstehen, seitens der Gemeinde St. Andrä im Lungau ebenfalls keine Haftung übernommen. Entstehen durch den Winterdienst der Gemeinde selbst Schäden, z.B. an Räumgeräten, werden diese Schäden den Wegehaltern weiterverrechnet.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde St. Andrä im Lungau

Perner Heinrich, Bürgermeister



KUNDMACHUNG gemäß § 79 Abs. 1 Sbg. GdO

Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Die Gemeinde St. Andrä im Lungau hat insgesamt ein Straßennetz von ca. 60 km zu betreuen. Bei Schneefall treffen im Gemeindeamt immer wieder viele Anfragen betreffend der Straßenräumung ein. Wir erlauben uns daher, aufgrund der Erfahrungen der letzten Winter dazu Stellung zu nehmen. Der Winterdienst wird durch die Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt. Im Bauhof der Gemeinde St. Andrä sind 2 Mann tätig. An Schneeräumgeräten sind das Kommunalgerät JCB und der Hoflader im Einsatz. Bei angekündigtem Schneefall wird je nach Wetterlage ab ca. 03:00 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Absolute Priorität bei der Räumung der Gemeindestraßen haben dabei die wichtigen Verbindungsstraßen. Diese Straßen müssen aufgrund der Straßenbreite meist beidseitig geräumt werden. Bei Straßen, die aufgrund ihrer Höhenlage meist stärker beschneit sind, wie zum Beispiel in Lasa, kann es notwendig sein, diese vermehrt zu räumen. Der Bauhof hat den Auftrag, diese wichtigen Gemeindestraßen bzw. auch die Geh- und Radwege bei durchschnittlicher Schneelage bis zum Beginn des Berufsverkehrs zu räumen. Es kann aber immer wieder zu Situationen kommen, dass diese Vorgabe nicht einzuhalten ist. So z.B., wenn es erst in der Früh stark zu schneien beginnt. Erst danach werden alle Neben- und Stichstraßen, welche Gemeindestraßen sind, geräumt. Sollten Sie also an einer solchen Straße wohnen, wird um Verständnis gebeten, wenn Ihre Straße am Morgen noch nicht geräumt sein sollte.

Abgestellte Fahrzeuge auf der Fahrbahn

Ein großes Problem stellen bei der Schneeräumung auf der Straße abgestellte Kraftfahrzeuge dar. Sie verhindern eine durchgehende bzw. machen eine wiederholte Räumung notwendig. Wir appellieren daher an alle Kraftfahrzeugbesitzer, im Winter, das Fahrzeug so abzustellen, dass eine durchgehende Räumung mit dem Schneepflug möglich ist.

Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn

Weiters werden alle Anrainer darauf hingewiesen, dass gemäß § 92 Abs. 1 StVO jede die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße verboten ist. Darunter ist auch die Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn zu verstehen, der im Winter von den Hauseinfahrten etc. weggeräumt wurde und vielfach auf öffentlichen Straßen gelagert wird. Abgesehen davon, dass dieses Verhalten nach der StVO verboten ist, kann dies auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen, wenn z.B. ein Rad- oder Mopedfahrer aufgrund des Schnees zu Sturz kommt und sich verletzt.

Gemeinde St. Andrä im Lungau

Perner Heinrich, Bürgermeister



Kundmachung Die Pflichten der Grundeigentümer und die Straßenverkehrsordnung. Bäume, Sträucher, Hecken neben den Straßen; Es geht um Ihre Sicherheit!

§ 91 StVO (Straßenverkehrsordnung)

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen und Fahrbahnen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch ausreichende Sicht. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet.

Die Grenze Ihres Grundstücks ist gleichzeitig auch die Grenze des zulässigen Bewuchses!

Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten. Die Gemeinde St. Andrä im Lungau empfiehlt deshalb, Ihre Bäume, Sträucher und Hecken rechtzeitig zurückzuschneiden.

Gemeinde St. Andrä im Lungau



Perner Heinrich, Bürgermeister

Kundmachung

Die Gemeinde St. Andrä im Lungau versucht die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation so gut als möglich zu meistern. Beim Winterdienst treten aber immer wieder Probleme bei folgenden Situationen auf.

Behinderung der Schneeräumung durch parkende Autos

Parkende Autos, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen längs am Straßenrand stehen, führen immer wieder zur Behinderung der Schneeräumung. Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken zu vermeiden.

Ablagerung Schnee auf Privatgrund

Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke sind nach § 10 LStG (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

Schneestecken und Schneegatter

Des Weiteren ist die Aufstellung von Schneestecken und Schneegattern gemäß § 11 Abs. 2 LStG (Landesstraßengesetz) ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken von Straßen zu dulden. Die Gemeinde St. Andrä im Lungau ersucht im Sinne der allgemeinen Straßensicherheit im Winter darum die Schneestecken an ihrem Platz jeweils neben einer Straße zu belassen. Die Gemeindeglieder werden gebeten, in Hinblick auf einen geordneten Winterdienst, die oben angeführten Hinweise zu beachten.

Anbringung von Gegenständen neben der Fahrbahn

Alle Grundeigentümer entlang von Gemeindestraßen werden aufmerksam gemacht, dass jede Straße von Hindernissen frei zu halten ist. Auch das Straßenbankett mit einer Breite von ca. 50 cm ist ausdrücklich Teil jeder Straße. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Pflöcke oder Steine und dergleichen entsprechend den Vorgaben der StVO einen Abstand zur Fahrbahn von mindestens 60 cm haben müssen. Dabei ist es ohne Belang, ob sich der Gegenstand auf öffentlichem oder privatem Grund befindet!

Gemeinde St. Andrä im Lungau

Perner Heinrich, Bürgermeister

